jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/18 98/09/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1997/I/078;
AVG §45 Abs2;
AVG §47 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/24 94/09/0315 6

Stammrechtssatz

Bei der amtlichen Statistik des BMAS handelt es sich gemäß der bestehenden Rechtslage um einen Urkundenbeweis, gegen den der Gegenbeweis grundsätzlich zulässig ist (Hinweis E 21.4.1994, 93/09/0484).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090156.X03

Im RIS seit

09.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at